



Finanzamt Rotenburg (Wümme) * Postfach 12 60 * 27342 Rotenburg

Finanzamt Rotenburg (Wümme)

Firma
Studtmann Systemtechnik GmbH
Am Sägewerk 12
27386 Hemsbünde

Bearbeitet von
Herrn Meyer

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40/206/04141

Durchwahl (04261) 74 -
159

Rotenburg
29. November 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Studtmann Systemtechnik GmbH, 27386 Hemsbünde, Am Sägewerk 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 40/206/04141 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE237852122 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2025.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Hoffeldstraße 5
27356 Rotenburg

Telefon
(04261) 74 - 0
Telefax
(04261) 74 - 108

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
18:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE64 2500 0000 0025 0015 39,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Rotenburg Osterholz, IBAN DE02 2415 1235 0026 1063 77,
BIC BRLADE21ROB

E-Mail: Poststelle@fa-row.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Rotenburg (Wümme) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.